



Anfrage Muff Sara und Mit. über Wildtierkorridore

eröffnet am 25. Januar 2021

So wie der Mensch Verkehrsachsen nutzt, bewegen sich Wildtiere auf sogenannten Wechsellinien und Wanderachsen. Es gibt Arten, die eher kleinräumig unterwegs sind und auf Wechsellinien zwischen Wald und ihrem Austritt ins Offenland pendeln. Es gibt aber auch Arten, die grossräumig auf Fernwechsellinien oder Wildwanderachsen unterwegs sind und beispielsweise zwischen Sommer- und Winterzuständen zirkulieren müssen. Diese Wanderachsen haben sich über eine sehr lange Zeit entwickelt und sind in den wandernden Arten vermutlich genetisch verankert. Bauten und Anlagen werden auf den Wildtierwanderachsen zu Hindernissen, die den genetischen Austausch sowie den Wechsel zwischen Lebensräumen verhindern. Besonders neuralgische Stellen wurden vom Bund als überregionale Wildtierkorridore schweizweit identifiziert und definiert. Diese Perimeter wurden durch Erfahrungswissen der Jägerschaft ermittelt. Weiter wurde geschaut, wo die Stellen mit Häufungen von Wildunfällen liegen. Die Wildtierkorridore sind seit vielen Jahren Teil des Richtplanes und damit behördenverbindlich. Eine Umlenkung der Zugrouten der Wildtiere ist weder sinnvoll noch möglich. Wildtierkorridore sind unverzichtbar für den Austausch der genetischen Vielfalt und schaffen Möglichkeiten, dass Tiere auf Ereignisse wie Futterknappheit oder Lebensraumschwund reagieren können.

26 dieser Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung befinden sich im Kanton Luzern. Der Wildtierkorridor LU 10 betrifft die Gemeinden Aesch, Altwis (ab 1. Januar 2021 Ortsteil der Gemeinde Hitzkirch), Ermensee und Hitzkirch (Ortsteil Mosen). Noch im Vorprüfungsbericht vom 13. April 2018 zur Teilrevision der Ortsplanung Altwis wurde der Gemeinderat Altwis aufgefordert, den Wildtierkorridor LU 10 mittels Festlegung einer «Freihaltezone Wildtierkorridor» in der kommunalen Nutzungsplanung umzusetzen. Die Aufforderung machte zwar nur einen Teil des Wildtierkorridors geltend, nämlich die sogenannte Freihaltezone Wildtierkorridor, für die Umsetzung in der Ortsplanung sprach aber das zuständige Departement einen Genehmigungsvorbehalt aus. Gemäss Berichterstattung in den Medien erlaubte offenbar der zuständige Regierungsrat der Gemeinde Altwis, der Gemeindeversammlung eine Ortsplanungsrevision ohne das Thema Wildtierkorridor oder Freihaltezone vorzulegen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welche Grundlage stützt sich die Regierung bei der Einverständniserklärung an die Gemeinde Altwis, trotz des Genehmigungsvorbehalts seitens der Regierung in der Vorprüfung vom 13. April 2018, eine Ortsplanungsrevision ohne Wildtierkorridor vorlegen zu dürfen?
2. Aus welchem Grund hat sich die Regierung entschieden, den zentralsten Teil des Wildtierkorridors, die sogenannte Freihaltezone, nicht in die Ortsplanungsrevision zu inkludieren?
3. Hätte die Gemeinde nicht bereits nach Erhalt des Vorprüfungsberichts mit Genehmigungsvorbehalt betreffend Wildtierkorridor vor rund zweieinhalb Jahren eine Arbeitsgruppe einsetzen und die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie alle übrigen Interessengruppen informieren müssen?

4. Nachdem die Gemeinde seit dem Vorprüfungsbericht keine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, könnte die Arbeitsgruppe nicht auch nach Genehmigung der Ortsplanung nach Festsetzung der Freihaltezone Wildtierkorridor eingesetzt werden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
5. Ist die Regierung der Ansicht, dass die für Wildkorridore festgelegten Perimeter verschiebbar und diskutierbar sind? Wenn ja, auf welchen Grundlagen beruht diese Einschätzung und ist diese Einschätzung von den zuständigen Bundesstellen gutgeheissen? Wenn nein, welche Ziele werden dann mit dem personalintensiven Vorgehen, das mit der Gemeinde Altwis angedacht wurde, angestrebt?
6. Wie steht die Regierung zur Argumentation seitens Gemeinde Altwis, dass die Wildtierkorridore überkommunal grundeigentümerverbindlich festgesetzt werden müssen? Wurde dies andernorts im Kanton Luzern erfolgreich so umgesetzt? Wenn ja, was waren die Vorteile gegenüber einer Festsetzung pro Gemeinde? Wenn nein, warum soll es nun in Altwis so gemacht werden?
7. Ist die Regierung nicht der Ansicht, dass Genehmigungsvorbehalte in Vorprüfungen als Element von Treu und Glauben gegenüber allen Interessengruppen Verbindlichkeit haben müssten?
8. Ist die Regierung der Ansicht, dass diese Vorgehensweise, dass Genehmigungsvorbehalte in Vorprüfungen von Gemeinden abtraktandiert werden können, in Zukunft Schule machen soll? Wenn nein, was unternimmt die Regierung, dass dies nicht passiert? Wenn ja, mit welcher Begründung unterstützt die Regierung dieses Vorgehen?

Muff Sara

Fässler Peter

Meier Anja

Budmiger Marcel

Ledergerber Michael

Lehmann Meta